

Satzung
der Gemeinde Lisberg zur Aufhebung
des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes
„Ortskern Trabelsdorf“

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und §162 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Lisberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Lisberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Trabelsdorf“ vom 10. Dezember 1997 wird aufgehoben (siehe Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern Trabelsdorf“).

§ 2

Diese Satzung wird gemäß §162 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 3

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen.

§ 4

(1) Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB eine etwaige Verletzung von in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

(2) Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lisberg, 21.12.2022

Gemeinde Lisberg



Bergrab
Erster Bürgermeister



Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Trabelsdorf“

Sanierungsgebiet „Ortskern Trabelsdorf“

